



Teilzonenplan Gitzbüchel

In Anwendung von Art. 46ff Baugesetz hat der Gemeinderat Lutzenberg beschlossen,

- den Teilzonenplan Gitzbüchel, GB Nr. 159, 302, 303, Gitzbüchel, Lutzenberg

vom 11. März 2016 bis 1. April 2016 auf der Gemeindeverwaltung Lutzenberg öffentlich aufzulegen.

Allfällige Einsprachen gegen den Teilzonenplan Gitzbüchel sind schriftlich begründet, innerhalb der vorgenannten Frist, bei der Gemeindeverwaltung Lutzenberg, z.Hd. des Gemeinderats einzureichen.

Zu Einsprachen und Rekursen (Art. 47 Baugesetz) nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist legitimiert (Art. 111 Baugesetz), wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

Nach Bereinigung allfälliger Einsprachen wird der Teilzonenplan Gitzbüchel, GB Nr. 159, 302, 303, Gitzbüchel, gemäss Art. 48ff Baugesetz dem Departement Bau und Umwelt von Appenzell A.Rh. zur Genehmigung unterbreitet. Die beiden Ortsplanungsinstrumente treten nach deren Genehmigung in Rechtskraft.